

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

14 (12.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N^o. 14.

Karlsruhe 12. Juni.

X. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 10. Juni 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Nach einer allgemeinen Einleitung über Privilegien überhaupt, und ihr Verhältniß zum constitutionellen Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger insbesondere, macht der ehrenwerthe Berichterstatler (Aschbach) die Anwendung der aufgestellten allgemeinen Grundsätze auf seinen eigentlichen Gegenstand, die Ertheilung von Zollprivilegien. Er geht dabei von dem Grundsatz aus, zu dem sich ausdrücklich auch die Regierung bekennt: „Daß keine Ausnahme vom allgemeinen Zollgesetze den Charakter einer bloßen Gnadenbewilligung haben solle; daß jede Ausnahme vielmehr nach den Forderungen des Gesamtinteresses zu rechtfertigen sey; daß ihre Bestimmung überall in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, dem zu Folge von der Regierung einseitig nur im Wege eines provisorischen Gesetzes bis zur nächsten Landtagsperiode verfügt werden dürfe.“ Alles dieß siehe mit der in der Kammer von 1831. ausgesprochenen Ansicht in völliger Uebereinstimmung. Die Regierung halte aber aus Gründen des commerciellen Interesses diesen beschränkten Weg der provisorischen Gesetzgebung nicht für hinreichend, jedoch nicht in Beziehung auf alle Gewerbsprivilegien, sondern nur in Beziehung auf die Zollprivilegien. Sie fordere hier eine zweifache Erweiterung des Rechtes zur einseitigen Gesetzgebung; einmal, daß es nicht auf die Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage beschränkt bleibe; sodann, daß das Eintreten eines gewissen Zeitpunktes und die damit einzuholende ständische Genehmigung nicht die Fortwirkung bedinge, sondern nur ausdrückliche Einsprache von Seiten

einer der beiden Kammern. Nach einer weitem, scharfsinnigen Bemerkungen und wohlbegründete Wünsche in Bezug auf die Gesetzgebung über Gewerbsprivilegien enthaltenden Ausführung geht der Bericht auf die specielle Prüfung des Gesetzentwurfs über, die er in folgender Weise durchführt:

„Der gegenwärtige Gesetzentwurf,“ sagt er, „muß von zwei Seiten geprüft werden, einmal von dem Standpunkte des commerciellen Interesses, sodann aber und vorzüglich von dem Standpunkte einer Verfassungsfrage, der Frage nämlich, ob in der Ausdehnung, worin hier die Regierung die Macht der Privilegienverleihung begehrt, nicht die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung auf eine der Verfassung widerstreitende Weise beschränkt werde, und ob eine solche Modification der Verfassung rathsam sei.

Nach der bereits früher geschehenen Anerkennung eines commerciellen Interesses, wird die Erörterung der Verfassungsfrage als die Hauptaufgabe Ihrer Prüfung erscheinen.

Die Regierung verlangt hier eine auf Zeit beschränkte Ordnanzgewalt, und gibt hiebei nur das einzige nach, daß auch durch die Einsprache Einer der beiden Kammern die Fortwirkung auf längere Zeit gehemmt werden könne. Sie zieht damit diesen Zweig der Gesetzgebung aus dem Kreise der provisorischen Gesetze, und somit abschließend an sich, indem sie eine längere Fortdauer des Privilegiums nicht von der Genehmigung, sondern nur von dem Stillschweigen der Kammern abhängig macht, und dafür das Veto einer Kammer nur als Hinderniß zur Erneuerung des einseitig gegebenen Ausnahmsgesetzes wirken läßt.

Meine Herren, wenn wir auch anerkennen müssen, daß nicht alle Ausnahmsgesetze zu den dem Gesamtwohle nachtheiligen und deshalb verwerflichen Privilegien gehören; ja,

daß für das Gesamtinteresse zuweilen solche Ausnahmsgesetze kaum entbehrlich sind; so muß eine gute Staatsverfassung doch sorgfältig darauf berechnet seyn, daß Privilegien nur unter den Voraussetzungen, worunter sie dem öffentlichen Interesse entsprechen, ertheilt werden; diese Wachsamkeit muß aber den Landständen, in ihrer Eigenschaft als Wächter der Verfassung, und vorzüglich diesen obliegen. Es ist daher sehr bedenklich, hier ihre Theilnahme an der Gesetzgebung in dem Grade aufzugeben, wie die hohe Regierung vorschlägt, besonders in einem Zeitpunkte, wo zwei sehr wichtige Garantien der verfassungsmäßigen Verwaltung: Pressfreiheit und Verantwortlichkeit der Minister, — noch gar nicht ausgebildet sind.

Die Regierung verlangt in der fraglichen Beziehung ein beschränktes Ordnanzrecht; — sie wäre daher nicht an die beiden Bedingungen zur provisorischen Gesetzgebung: Gebot des Staatswohles und Gefahr der Vereitelung durch Verzug — gebunden; sie könnte auch wegen alleiniger vermeinter Nützlichkeit Zollprivilegien geben, die nur eine persönliche Begünstigung enthielten. Solche Begünstigungen können in 6 Jahren, besonders, wenn nach Art. 5 allen, welche gleiche Verhältnisse nachweisen, dasselbe Privilegium ertheilt werden müßte, so viel schaden, daß das landständische Veto alsdann vergebens nachkäme.

Ihrer Commission scheint es dem Gesamtinteresse angemessener, hier von dem Verfassungsgesetze, wonach Gegenstände, die ihrer Natur nach zur ständischen Berathung gehören, nur im Wege provisorischer Gesetze einseitig von der Regierung regulirt werden können, nichts zu vergeben, und davon nicht mehr nachzulassen, als die Rücksicht auf Industrie und Handel dringend fordert.

Dieses besteht nach unserm Erachten nur darin, daß der Regierung das Recht eingeräumt wird, Zollprivilegien unter den Bedingungen eines provisorischen Gesetzes auf gewisse Jahre einseitig zu ertheilen, daß sie schon dem nächsten Landtage vorzulegen sind, zur Prüfung, ob sie auch den Voraussetzungen eines provisorischen Gesetzes nach Maßgabe des jetzigen Gesetzes, und mit der ferneren Bestimmung, daß sie mit Ablauf des Endzieles ohne Weiteres erlöschen, wenn nicht die Genehmigung der Kammern für eine längere Dauer eingeholt wird.

Nur so ist die allseitige Wachsamkeit, daß hier in dem Privilegienwesen nicht wieder verderblicher Mißbrauch einschleiche, gehörig verbürgt; die zeitige Entdeckung, daß das

Privilegium den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspreche, beugt auch der Ausdehnung vor, die sonst nach dem Art. 5 gewährt werden müßte, dessen Bestimmung ohne die baldige Revision leicht statt zur Wohlfahrt, zur Plage führen könnte.

Aber auch den Gewerbsinteressen geschieht hiemit kein Eintrag. Die Regierungsverfügung ist, sofern nicht eine gefährdevolle Erschleichung bestimmt nachgewiesen wird, jedenfalls bindend für die gesetzlich eingeräumte Zeit, und den Interessenten hindert ja nichts, zur gehörigen Zeit, die Erneuerung nachzusuchen, so, daß solche mit Beistimmung der Kammern ertheilt werden kann.

Es wäre in der That eine sonderbare Stellung, wenn die Kammern den Privilegien nachgehen müßten, um zu prüfen, ob eine Einsprache zu begründen wäre? Wie viel könnte hier Uebersehen, Mangel an Einsicht, oder gar der Umstand, schaden, daß die Privilegirten selbst in der Kammer säßen, dort ihren Einfluß üben, und ein negatives Verhalten bewirken könnten, was nicht so leicht möglich ist, wenn durch Vorlagen die Kammern zum positiven Handeln aufgefordert werden! —

Von diesen allgemeinen Sätzen ausgehend unterwirft der Berichterstatter in dem letzten Theile seiner gründlichen Abhandlung die einzelnen Artikel besonderer Beurtheilung, und schließt mit dem Vorschlage folgender neuen Fassung des Entwurfs:

Art. 1.

Ganze oder theilweise Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern kann die Regierung bestimmten Personen zum Vortheile ihres Gewerbes in dem Falle, wenn es dem Gesamtinteresse entspricht und Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich macht, einseitig mit der Kraft eines provisorischen Gesetzes unter den nachfolgenden Bestimmungen verleihen.

Art. 2.

Die Befreiung von Zoll- und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betriebe des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren, nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbes.

Art. 3.

Solche Privilegien können höchstens für die Zeit bis zum Schlusse der dritten nach ihrer Verwilligung Statt findenden regelmäßigen Ständerversammlung ertheilt werden.

Art. 4.

Mit Ablauf dieser Zeit treten sie ohne weiters außer Wirksamkeit, wenn sie nicht nach der Verleihungsurkunde früher erlöschten, oder im Falle der Verleihung auf unbestimmte Zeit von der Regierung zurückgenommen werden. — In dem letzten Falle soll auf die Einsprache Einer Kammer diese Zurücknahme geschehen.

Art. 5.

Die Verlängerung solcher Privilegien kann nur mit Zustimmung der Stände erfolgen.

Art. 6.

In keinem Falle kann die Regierung sie in der nächsten Landtagsperiode erneuern, wenn Eine der Kammern dagegen Einsprache erhoben hat.

Art. 7.

Es müssen alle solche Privilegien dem auf ihre Verleihung folgenden Landtage vorgelegt werden, zur Prüfung, ob sie die Voraussetzungen haben, unter welchen sie nach diesem Gesetze ertheilt werden dürfen.

Art. 8.

Jedes solches Privilegium muß seinem ganzen Inhalte nach innerhalb 6 Wochen nach seiner Verwilligung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Art. 9.

In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden.

Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt, aus Gründen einer besondern Verthlichkeit zulässig.

Art. 10.

Die einer größeren Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.

Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, und Brückengeldbefreiungen überhaupt können von Personen gleichen Gewerbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Verthlichkeit geltend zu machen vermögen.

Sobald auch nur eine der Kammern zeigt, daß ein Privilegium nicht unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes ertheilt worden, tritt die Verfügung dieses Artikels für spätere Anmeldungen um die gleiche Befreiung außer Wirksamkeit.

Art. 11.

Dieses Gesetz ist keiner Revision zu unterwerfen, wenn die jetzigen Zollgesetze eine wesentliche Veränderung erleiden sollten.

Auf Welckers Vorschlag wird der Druck des Berichts beschlossen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Discussion des von Walchner erstatteten Berichts (mitgetheilt in der Landtagszeitung Nr. 11) über den Gesetzentwurf, den Verkauf der zu den Staatsdomänen gehörenden Eisenwerke betreffend.

Schinzinger spricht gegen den Commissionsantrag und gegen den Entwurf. Als Mitglied der Commission, beginnt er, muß ich bedauern, daß ich, durch Dienstverhältnisse veranlaßt, einige Tage abwesend seyn mußte, und solchergestalt der einzigen Commissionsitzung gar nicht anwohnen konnte. Ich bin deshalb in der Lage, meine entgegengesetzte Ansicht jetzt erst geltend machen zu können. Er versucht nun, die bei der Vorlage des Entwurfs von dem Finanzminister, und die von dem Berichterstatter aufgestellten Gründe zu widerlegen. Er erkennt den Grundsatz an, daß Gewerbe nicht in den Händen des Staats seyn sollen, allein es sey keine Regel ohne Ausnahme, und diese Ausnahme dürfte hier begründet seyn, und sie liege auch in dem Vortrag des Herrn Finanzministers selbst, so wie in dem Bericht der Commission. In den Motiven des Herrn Finanzministers werde ausdrücklich bemerkt, daß der Verkauf nicht durch staatswirtschaftliche Rücksichten geboten sey, und in dem Commissionsbericht werde bemerkt, daß die Hüttenwerke auf einen solchen Punkt gediehen und so vervollkommnet seyen, daß sie nicht allein dem In- sondern auch dem Auslande zum Muster dienten, und daß ferner die wöchentliche Production auf 250 Centner, also auf das Doppelte sich vermehrt habe. Gerade darin finde er einen Grund, warum diese Werke nicht verkauft werden sollen. Denn nachdem der Staat so große Summen ausgegeben, nachdem von dem niedersten Beamten bis zu der Direction hinauf mit so großer Uneigennützigkeit, so großem Fleiß und Eifer die Sache betrieben und besorgt werde, glaube er durchaus nicht, daß die Werke in den Händen von Privaten einen höhern Ertrag gewähren würden. Sollte dies aber auch der Fall seyn, so glaube er, daß, wenn so fortgeföhren werde, auch der Staat künftig noch mehrere Procente, als jetzt berechnet sind, daraus ziehen könne. Beim Verkauf würden die Werke an eine Actiengesellschaft kommen. Die Erfahrung lehre aber, wie solche Gesellschaftsunternehmungen in Folge von Streitigkeiten,

Sterbfällen u. s. w. häufig in Stocken geriethen, in welchem Falle ein großer Theil der Bevölkerung brodlos würde. Ein Mittel, den Ertrag der Werke noch höher zu bringen, findet er endlich darin, daß man den dabei neu anzustellenden Beamten nur $\frac{2}{3}$ des Gehaltes als Fixum bestimmen, das andere $\frac{1}{3}$ dagegen von dem Ertrag der Werke abhängig machen würde.

Margot stimmt zuvörderst dem von dem Abg. Schinzinger ausgesprochenen Lobe des Fleißes, der Tüchtigkeit und Uneigennützigkeit der bei den Werken angestellten Diener in vollem Umfange vollkommen bei. Was aber den Verkauf der Werke selbst betrifft, so vereinigt er sich ganz mit der Commission, indem er gern zugibt, daß der Staat der kostspieligste Verwalter sey, und daß es gar nicht anders seyn könne, aus Gründen, die er für überflüssig halte, zu entwickeln. Er würde sehr bedauern, wenn durch den Verkauf der Fortbestand der Werke gefährdet würde, da dann 1000 und 1000 Menschen ihr Brod verlören, das sie jetzt in diesen Gewerbsanstalten fänden. Allein er sey in dieser Beziehung ohne alle Sorgen. In Betreff der Art des Verkaufs glaubt er, daß der Weg der Commission, obschon bei vielen Versteigerungen anwendbar, weil keine Complotte dabei stattfinden könnten, und noch andere Vortheile für die Kaufstüftigen damit verbunden seyen, gleichwohl nicht der geeignete seyn möchte. Hier werde der Weg der öffentlichen Versteigerung der beste seyn, weil man mehr Kaufliebhaber erhalte, wenn ihnen das Mittel zum Nachbieten nicht genommen werde. Einen Versuch im Einzelnen zu machen, könnte für zweckmäßig angesehen werden. Er glaube aber, daß dabei wenig erzielt werden würde, weil die Werke im Oberland, besonders in Raudern, Hausen zc. nicht wohl von einander getrennt werden könnten, indem sie das nämliche Interesse beim Bergbau und bei dem Einkauf der Brennmaterialien hätten, so wie auch bei dem Absatz des Eisens sich meistens auf denselben Verkaufsplätzen begegneten. Er stimmt daher für den Verkauf im Ganzen, jedoch in öffentlicher Versteigerung.

v. Tscheppe: Die Beurtheilung des in Antrag gebrachten Verkaufs der Eisenwerke kann von zweierlei Gesichtspunkten ausgehen, 1. von dem Standpunkt der Finanzen, und 2. von dem der Staatswirthschaft oder des Nationalwohlstandes. Der Commissionsbericht geht unter der Firma des zweiten Standpunktes einzig von dem ersten Standpunkt aus. Er zeigt die Möglichkeit einer vermehrten oder doch

unverminderten Revenne, verbunden mit der Ersparniß der Aufsichtsbehörde und der Vereinfachung des Rechnungswesens. Er gesteht, daß sich die Eisenwerke des Staats in einem musterhaften Zustand befinden, der aber ohne große, jetzt kaum mehr nachzuweisende Ausgaben nicht erreicht worden seyn würde. Er begründet aber doch die Veräußerung durch die abgedroschenen Gemeinplätze, der Staat sey der kostspieligste Verwalter, und Gewerbe würden von Privaten am vortheilhaftesten betrieben! — Ich will zugeben, daß die Privaten mehr gewinnen, als der Staat, obgleich bei großen Unternehmungen ein bescheidener Zweifel erlaubt seyn möchte. Es scheint mir aber doch, daß noch mehrere Rücksichten hier eintreten müssen, namentlich der Reichthum des Staats. Er besteht nicht in der vollen Staatskasse, sondern in der Wohlhabenheit der Staatsbürger, und zwar nicht in Beziehung auf Einzelne, durch Reichthum hervorragende, sondern in Beziehung auf die Masse des Volks, nämlich den Mittelstand. Eisen ist unentbehrlich für die Landwirthschaft und für die Gewerbe und Künste. Eine unverhältnißmäßige Höhe des Preises desselben würde verderblich wirken auf alle diese Zweige. Die Anstalten des Staats konnten bisher und können, so lange sie noch bestehen, dieser Steigerung begegnen. Wie aber, wenn die Concurrenz der Staatsanstalten wegfällt? Wird wohl die wohlfeilere Production der Privateigentümer dem Publikum zu gut kommen? Und wie, wenn diese kostbaren Werke oder einige davon zerfallen? Dann werden wir von anderwärtigen Staaten oder von wucherlichen Speculanten abhängig! — Noch mehr! wenn durch Umbilden der Zeit, wenn durch Kriegsunglück auch das Kapital des Erlöses verloren gieng? Dann wäre unwiderrbringlich eine sichere und ergiebige Revenne des Staats verloren! — Der Ankauf von Domänen, den der Commissionsbericht als ein Auskunfts- und Deckungsmittel vorschlägt, kann mich nur wenig beruhigen. In Consequenz mit dem aufgestellten Grundsatz kann ein künftiger Finanzminister zur Ersparung und Vereinfachung der Verwaltung, zur Entfernung von Verlusten und um möglichen Ausfällen auszuweichen, auch noch auf die Veräußerung dieser Domänen verfallen. Denn man kann nicht läugnen, daß die Salinen und die Forste in Privathänden auch mehr ertragen würden, als jetzt! Allein wer wird auf den Gedanken kommen, auch die Forste und Salinen zu verkaufen? Ist aber das Eisen weniger Bedürfniß, als Salz und Holz? Das Werk zu Ziehenhausen ist nicht darunter, weil der Pachtvertrag noch 10 Jahre dauert.

Dieses Werk, das jetzt mehr als 12,000 fl. erträgt, hat unter der österreichischen Herrschaft kaum etwas mehr als 500 fl. jährlich ertragen, und zwar nicht aus Mangel an Kenntnissen, Fleiß, oder wegen untreuer Verwaltung, sondern aus Staatsgrundsätzen, indem die österreichische Regierung dem Landmann das absolut nothwendige Eisen in möglichst wohlfeilem Preis zukommen lassen wollte, und weil man auf der andern Seite das nothwendige Holz durch stärkern Betrieb, als das eigene Bedürfniß zur Deckung erforderte, nicht vertheuern wollte, mit einem Wort: Oesterreich suchte seinen Gewinn aus Eisenwerken und Forsten nur in dem Wohlstand der Bürger, und darin finden Sie zugleich das Geheimniß, warum in diesem, oft verkannten, absoluten Staat die Liebe der Unterthanen an die wahrhaft väterliche Regierung so innig geknüpft war, und warum jetzt noch bei angestellten Vergleichen zwischen Ehemals und Jetzt trotz der anerkannten Fortschritte der Zeit und der zeitgemäßen trefflichen Einrichtungen doch zuweilen ein stiller Seufzer entsteht! Indem ich Sie bitte, mir — als ehemaligem österreichischem Beamten — diese kleine Abschweifung zu vergeben, trage ich darauf an, den Verkauf der Eisenwerke als vererblich nicht zuzulassen.

Werk spricht ebenfalls gegen den Entwurf, vorzüglich aus zwei Gründen. Er halte den Verkauf dieser Werke nicht für zulässig im Interesse des Staatscredits, indem es nicht angemessen sey, daß nach und nach alles Staatseigenthum, das zur Hypothek für die Staatsschuld dienen könne, verschwinde, und nur die immer sich schwächende Kraft der Steuerpflichtigen als Hypothek übrig bleibe. Es könnten Zeiten kommen, wo der Staat gerade da, wo er es am nöthigsten hätte, kein Geld erhalten könne, bloß auf seinen Staatscredit hin, wenn nicht durch Einsetzung solcher Werke als Specialhypothek die Gläubiger bestimmt würden, Geld darzuleihen. Der zweite Grund sey der: Er könne nicht begreifen, warum man ein Gewerbe aus den Händen geben solle, das ein so nothwendiges Material, dessen der Staat selbst bedürfe, liefere, das wichtigste Material für Kriegsbedürfnisse. Die Zeit des Kriegs sey auch die Zeit der Blüthe für die Eisenwerke, indem die Preise des Eisens dann besonders in die Höhe giengen. Warum wolle sich nun der Staat der Speculation anderer Besitzer aussetzen? Warum es wagen, schlechtes Material für sein nothwendigstes Bedürfniß gegen außerordentliche Preise zu erhalten? Diese Folgen aber würden eintreten, da die Besitzer solcher Werke ohnehin

große Kapitalisten seyn würden. Endlich bemerkt das ehrenwerthe Mitglied, es sey nichts dabei verloren, diese Eisenwerke noch ferner zu behalten, da es sich nicht um Abwendung eines wirklichen Verlustes handle, sondern der Ertrag von der Art sey, daß der Staat dabei wesentlichen Vortheil habe. Er stimmt daher unbedingt gegen das vorgelegte Gesetz.

Walchner vertheidigt den Entwurf mit Wärme und Nachdruck. Die Grundsätze, von welchen derselbe ausgehe, und die er nicht mit jenem Epitheton bezeichnen möchte, das vorhin gebraucht worden, seyen allgemein anerkannte Wahrheiten. Jeder Techniker und jeder Staatsbeamte werde gern damit übereinstimmen, daß das Gewerbswesen von Anfang bis zu Ende in die Hände der Privaten gehöre. Wenn man frage, warum die Eisenwerke jetzt veräußert werden sollen, wo sie doch 8 pCt. trügen, so wolle er nur bemerken, daß sie in einer frühern Zeit schon 15 und 18 pCt. getragen, wo nämlich der Holzpreis geringer und der Eisenpreis höher gestanden habe. Der Ertrag habe sich seit jener Zeit nicht vermehrt, sondern vermindert, die Kapitalzinsen seyen niedriger geworden, und er sehe also auch nicht voraus, daß, wenn diese Werke jetzt 8 pCt. tragen, sie in der Folge noch mehr tragen werden! Ja, er sehe nicht einmal voraus, ob sich diese 8 pCt. immer als Ertrag herausstellen werden. Denn während die Holzpreise immer stiegen, fielen die Eisenpreise, und die Concurrenz werde jeden Tag schwieriger. Wenn gegen den Verkauf der Grund angeführt worden, daß diese Werke in den Händen der Privaten leichter dem Wechsel der Zeiten ausgesetzt wären, und leichter zum Stillstand gebracht, daß sehr viele Menschen um ihren Verdienst kommen könnten, so sprächen hundert tausend Beispiele dagegen. Man sehe nach Scandinavien hin, ruft der Redner aus, nach dem Lande des Eisens, das jährlich 300,000 Schiffspfunde ausführt. Dort finden Sie alle schwedischen Eisenhütten ohne Ausnahme in den Händen der Privaten, und erst, als sie nicht mehr Kronwerke waren, als sie im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert nach und nach in die Hände von Privaten gekommen waren, da bildete sich später jene große Gesellschaft des Eisencomptoirs, die den Betrieb so hoch steigerte, und die sich ein bleibendes Verdienst um die Eisenhüttenkunde erworben hat. In den Händen der dortigen Privaten ist der Betrieb so hoch geworden, daß der Name: „schwedische Eisenhütten“ die Bezeichnung eines guten Eisenhüttenbetriebs involvirt. Wenn er nun jene Grundsätze als richtig anerkennen

müsse, wenn ferner nur von einem Verkaufsversuch die Rede sey, ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß ein den jetzigen Reinertrag abwerfender Kauffschilling erlöset würde, so seyen hinreichende Gründe vorhanden, für den Verkauf zu stimmen.

Posselt: Die staatswirthschaftlichen Gründe, die für die Veräußerung der Eisenwerke sprächen, seyen kurz, wahr und bündig in dem Commissionsbericht entwickelt, so wie auch von dem Redner vor ihm aufs Neue ausführlich dargelegt worden. Sie seyen zwar von einem frühern Redner als „abgedroschen“ erklärt worden, allein diesen Ausdruck finde er, besonders auf einen Commissionsbericht angewendet, etwas unparlamentarisch! Unser Hauptbestreben, unsere größte ständische Wirksamkeit müsse dahin gerichtet seyn, für Vereinfachung der Verwaltung zu sorgen, weil dadurch allein es möglich werde, die Steuerlast, die auf die Steuerpflichtigen so schwer drücke, zu erleichtern! Und daß die Veräußerung dieser Werke auch zur Vereinfachung beitragen würde, sey wohl nicht zu widersprechen. Es sey von der Gefahr gesprochen worden, daß diese Werke in Verfall kommen, oder gar eingehen könnten, wenn sie in die Hände von Privaten kämen. Diese Besorgniß könne er nicht theilen. Denn eine Gesellschaft oder ein Einzelner, der ein so großes Kapital auf die Erwerbung so kostspieliger Eisenwerke verwende, werde selbst besser dafür sorgen, daß dieser Fall nicht eintrete. Die Art der Veräußerung betreffend, stimmt der ehrenwerthe Redner dem Antrag des Abg. Marget auf öffentliche Versteigerung bei, und wünscht ferner, damit nicht die Pensionsliste einen unerfreulichen Zuwachs erhalten könnte, die Kaufsbedingung, daß die Käufer die bei diesen Werken auf Lebenszeit angestellten Diener mit zu übernehmen hätten.

Welcker fragt, was an Pensionen schon jetzt durch den Verkauf auf den Staat fallen werde? Die Summe werde sehr groß seyn, und bei der Frage, ob wir bei dem Verkauf einen Gewinn machen, wohl in Anschlag gebracht werden dürfen.

Walchner: Wenn ich nicht irre, beträgt die Summe 2400 fl.

Regenauer, auf den Sätzen der Regierungscommissäre: Die Summe werde sich leicht ausmitteln lassen. Die Regierung glaube, daß die Beamten allerdings nicht, wie der Abg. Posselt gemeint habe, an die Käufer der Eisenwerke mit übergeben, allein größtentheils oder fast ganz bei andern Zweigen der Staatsverwaltung untergebracht werden könn-

ten. Es seyen durchaus tüchtige Männer, die sich jedenfalls zu andern Stellen gut eignen würden.

Finanzmin. v. Böckh: Ich zweifle nicht, daß die Käufer der Hüttenwerke diese Beamten gerne übernehmen würden, wegen der besondern Kenntnisse in ihrem Fache und allen Localverhältnissen. Die Bedingungen werden von der Regierung so gestellt werden, wie sie am vortheilhaftesten für das Aera sind. Die Beamten können wir allerdings nicht gerade den Privatleuten zuweisen, denn sie sind Staatsdiener und wir können ihnen nur die Erlaubniß geben, in die Dienste dieser Privaten zu gehen, müssen ihnen aber den Rücktritt in den Staatsdienst offen lassen. Ein solcher kann in einzelnen Fällen später Statt finden, wir werden aber in keine Verlegenheit gerathen, weil die gegenwärtigen Verwalter der Eisenhütten durchaus ganz besonders tüchtige Beamte sind, die wir zu andern Stellen im Rechnungsfache gebrauchen können. Es läßt sich also nicht sagen, wie weit die Pensionslast durch den Verkauf vermehrt werden könnte. Gegenwärtig haben wir 2430 fl. als Pension an Eisenhüttenbeamte und ihre Relicten zu bezahlen, was ebenfalls keine bedeutende Summe ist.

Welcker äußert nach dieser Aufklärung das weitere Bedenken, daß in Folge des Verkaufs der Werke eine andere Einnahme verloren oder verkleinert werden würde, — die Einnahme aus dem Holzverkauf. Wenn die Eisenhütten nicht verkauft würden, so werde wohl der Holzpreis nicht sinken; wenn aber dieselben in den Händen der Privaten seyen, so wäre es möglich, daß der Ertrag der Forste sich verminderte. Von den weitem Gründen, die ihn bestimmten, sich gegen den Commissionsantrag zu erklären, wolle er nur den herausheben, daß ihm von der größten Wichtigkeit scheine, daß das Staatsgut gegen allen Wechsel gesichert sey, theils des Credits, theils des Besitzes wegen, und für ihn in dieser Hinsicht ein festes unbewegliches Eigenthum von großer Bedeutung sey. Sodann hält er die Besorgniß für nicht ganz ungegründet, daß besonders die Verhältnisse der ärmeren Klasse, die jetzt ihren Verdienst aus den Eisenhütten ziehe, verschlimmert werden könnten, da diese Werke gewöhnlich in ärmeren Gegenden seyen. Er werde also gegen den Antrag der Commission stimmen, und wenn dies nicht die Ansicht der Majorität der Kammer seyn sollte, so wünsche er durchaus, daß dieser Verkauf auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung Statt finden möchte, indem darin eine wesentliche

Controle liege, und daß die aus den Werken erlöste Summe wieder auf Grundeigenthum verwendet werde.

Buhl fragt vor Allem, warum in dem Commissionsbericht die Verhältnisse wegen Zizenhausen nicht näher bezeichnet worden seyen, indem dies nothwendig gewesen wäre, um über diese Ausnahme urtheilen zu können. Er verstehe darunter die Verhältnisse des Pachts und den Pachtschilling selbst.

Walchner antwortet, der Pachtschilling sey genannt und die Dauer der Pachtzeit angegeben. Von weiterem Eingehen in den Pachtvertrag von Zizenhausen habe die Commission auch darum abstrahiren können, weil die Budgetcommission schon 1831 den Pachtschilling in ihren Bericht aufgenommen und die betreffenden Acten eingesehen habe, welche auch jetzt der Budgetcommission wieder vorgelegt werden würden.

Buhl wiederholt gleichwohl seine Frage an die Regierungskommission, was denn für Bedingungen, die etwa dem Pachtvertrag anhängen, es nicht rathlich machen sollten, dieses Werk zu verkaufen?

Regenauer: Die Regierung hat allerdings wichtige Gründe gehabt, bei dem Verkauf das Eisenwerk Zizenhausen auszuschließen. Zunächst hat sie, berathen durch die betreffende Behörde, anerkannt, daß Zizenhausen für sich allein bestehe und mit keinem der übrigen Werke verbunden sey. Sodann aber hat sie sich überzeugt, daß der jetzige Pacht für den Staat so vortheilhaft sey, als die Rente einer Kaufsumme es nie seyn würde. Endlich aber ist der Pacht selbst bis zum Jahr 1843 abgeschlossen. Die einzelnen Pachtbedingungen kann ich nicht herzfählen, denn der Vertrag ist sehr groß. Allein die Acten sind vor 2 Jahren der Budgetcommission, und diesesmal dem Herrn Berichterstatter auf sein Begehren mitgetheilt worden.

Buhl: Ich glaube vorschlagen zu müssen, Zizenhausen nicht auszuschließen, indem ich dies für den Staat ebenfalls für vortheilhafter hielte, da es sehr leicht möglich ist, daß dadurch Preise erreicht werden, die besser sind als diejenigen, die später zu erwarten wären. Ich will nur einige Fälle der Möglichkeit anführen, wobei ich jedoch das nicht voraussetze, was der Abg. v. Tscheppe bemerkt hat, daß die Werke zerfallen oder vielleicht aufhören könnten. Ich setze vielmehr das Gegentheil voraus, und glaube daß, wenn sie in Privathände kommen und mit Umsicht behandelt werden, ihre Production sich steigern wird; und wenn dies der Fall ist, so hat das Eisen-

werk in Zizenhausen an den Eigenthümern der andern Werke eine so mächtige Concurrrenz, daß vielleicht nur mit Bedenken Jemand die Erwerbung von Zizenhausen wagen könnte. Im andern Fall könnte aber auch eine Gesellschaft, die das Werk kaufen wollte, Ursache haben, zu wünschen, gleich die Erwerbung von Zizenhausen mit zu machen, um ihre Einrichtungen gleich von Anfang nach einem bestimmten Maaßstaabe treffen zu können, und da würde wieder der Fall seyn, daß diese Liebhaber zu dem Eisenwerk im Augenblick mehr dafür geben würden als später. Glückt ihnen ihr Unternehmen, so sind sie über den Preis von Zizenhausen Meister, weil sie dann darauf dringen, daß dieses Werk neben der größern Concurrrenz nicht bestehen könne. Ich glaube daher, die Regierung sollte noch näher prüfen, ob nicht auch der Verkauf mit Zizenhausen zu versuchen wäre. Was den von dem Abg. v. Tscheppe gebrauchten Ausdruck wegen der „abgedroschenen“ Gemeinplätze betrifft, so gibt es in gewissen Fällen nie etwas Abgedroschenes. Denn wenn es Wahrheiten sind, so bleiben sie ewig stehen und ewig neu! — Man hat auch gesagt der Satz: „die Pressfreiheit sey eine Garantie der Verfassung“ — sey ein „abgedroschener“; allein ich erinnere ebenfalls an einen abgedroschenen Gemeinplatz von Cato: ego autem censeo etc. Dieser hat gewirkt, und unsere Gemeinplätze werden auch wirken (Sehr gut!).

Regenauer: Wenn Zizenhausen ausgeschlossen wurde, so geschah es deswegen, weil die technische Behörde dieses gerade für zweckmäßig hielt. Inzwischen hat aber der Abg. Buhl allerdings Bemerkungen gemacht, welche die Regierung veranlassen werden, den Verkaufsversuch mit und ohne Zizenhausen zu machen! —

Walchner: Die Concurrrenz von Zizenhausen kann nicht durch unsere jetzigen ärarischen Werke leiden, welche unterhalb Schaffhausen liegen. Es wird besonders durch die Werke im Ludwigsthal und am Harras im Württembergischen gedrückt.

Bölker: Wenn man den Verkauf an die Bedingung knüpfe, daß der Reinertrag daraus erlöst werden solle, so werde die Concurrrenz nicht sehr bedeutend seyn, besonders wenn man noch berücksichtige, daß wenigstens in diesem Augenblick die Eisenwerke im ganzen Lande sehr gedrückt seyen, und daß für die Folge sehr wahrscheinlich der Eingangszoll von Eisen herabgesetzt werden dürfte. Das ehrenwerthe Mitglied fragt endlich den Berichterstatter, welcher bemerkte, die Werke werfen 8 pCt. ab, ob auch das Häusersteuerkapital darunter begriffen sey? —

Walchner: Der stehende und der umlaufende Betriebsfond sey eingerechnet, aber nicht eingerechnet sey der Werth der Erzgruben und der Werth der Gewerksberechtigungen.

Bölcker will sich freuen, wenn man in Zukunft noch 8 pCt. daraus ziehen könne, und darum rathe er sehr, diese Werke wo möglich in Privathände zu bringen, um dadurch wenigstens dem Publicum gute und wohlfeile Waare zu verschaffen.

Sander nimmt hierauf das Wort gegen den Commissionsantrag. Bis jetzt, sagt er, wurden nur zwei Gründe für den Verkauf vorgebracht; der erste ist der, daß die Kammer von 1831 gewünscht habe, es möchte der Verkauf statt finden. Das ist aber kein innerer Grund. Denn hätte die Kammer diesen Wunsch nicht ausgesprochen, so würde die Sache in statu quo geblieben seyn, und wenn daher die Kammer von 1833 beschließt, die Werke sollen nicht verkauft werden, so zerfällt dieser Grund in sich selbst. Der andere Grund bezieht sich auf den bekannten Satz der Nationalöconomie, der Staat soll keine Gewerbe treiben. Ihm steht aber die Erfahrung entgegen, daß alle Staaten Gewerbe treiben, und wir selbst haben die Münze, die Post und sogar den Holzhandel. Mir scheint, es solle bei solchen Fragen immer speciell unterschieden werden, ob das Gewerbe, das abgeschafft werden soll, ein Monopol ist, was man von dem fraglichen nicht sagen kann, oder ob es seiner Natur nach gehässig ist, was aber ebenfalls nicht der Fall zu seyn scheint, da von allen Seiten anerkannt wird, daß in diesen Eisenwerken eine bedeutende Zahl unserer Mitbürger Brod und Nahrung finden. Es scheint also kein Grund vorhanden zu seyn, den Verkauf dieser Eisenwerke einzuleiten, und zudem weiß ich eigentlich gar nichts von denselben, als was ich aus dem Commissionsbericht und den Motiven zu dem Gesetzentwurf ersehen habe. Hieraus ergibt sich aber, daß die Eisenwerke in einem blühenden Zustande sind, was mich nicht für den Verkauf bestimmt, und daß durch diese Werke viele Bürger genährt werden, was mich ebenfalls nicht dafür bestimmt. Ich finde ferner, daß diese Werke später noch vortheilhafter verkauft werden können, oder daß in Zigenhausen durch die Verpachtung ein größerer Preis erzielt worden ist, als im Wege eines Verkaufs zu erzielen wäre, so daß man also diese Werke verpachten könnte. Eine eigentliche Beschreibung dieser Eisenwerke aber vermissen ich, ich kenne nicht einmal ihren approximativen Werth, sondern habe bloß gehört, sie sollen an

2 Millionen werth seyn, was allerdings ein Betrag ist, über den man nicht so leicht wegsehen kann. Ich habe weiter aus dem Commissionsbericht ersehen, daß auch die Erzgruben verkauft werden sollen, während in dem Vorschlag der Regierung bloß von den Eisenwerken die Rede ist. Unter Eisenwerken verstehe ich aber gar nichts, als die Einrichtung, worin das Erz in Eisen verwandelt werden soll. Sollen nun die Erzgruben auch verkauft werden, so weiß ich nicht einmal wo sie liegen und ob der Grund und Boden des Staats mitverkauft wird oder bloß das Recht, Erz zu schürfen. Ich weiß nicht, ob der Grund und Boden, der aufgeschürft ist, wieder dem Staat oder aber dem Käufer heimfällt; mit einem Wort, ich weiß vielleicht mehr von den Bergwerken in Scandinavien, als von den unsrigen, und unter diesen Umständen wünschte ich daher einen umfassenden Bericht über diese Verhältnisse zu erhalten. Es sind auch heute so viele Fragen über die Eisenwerke erhoben worden, daß es wohl der Mühe werth wäre, etwas näher über die Sache unterrichtet zu werden, und ich trage also darauf an, die Commission mit dieser Arbeit zu beauftragen. Sollte dieß nicht geschehen, so muß ich gestehen, daß ich nicht für den Verkauf stimmen kann, und bemerke nur noch, daß aus diesen Eisenwerken in Verbindung mit den Erzgruben eine Masse von unseren Mitbürgern ihre Nahrung und ihren Erwerb zieht, während durch einen Verkauf an Privaten dieser Nahrungsweig unsicher wird. Wir haben aber der Unsicherheiten genug in unserem Lande und wollen nicht auch noch diese hinzufügen. Wir sind im Zeitalter des status quo, wir wollen ihn auch hier beibehalten.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer, für die Sitzung am Freitag den 14. Juni früh 9 Uhr.

- 1) Anzeige neuer Eingaben und neuer Motionen.
- 2) Commissionsbericht, erstattet von Wizenmann, über das provisorische Gesetz, das Stappengeld betreffend.
- 3) Discussion des Commissionsberichts, erstattet von Aschbach, über den Gesetzentwurf, Ertheilung von Zollprivilegien betreffend.
- 4) Antrag des Abg. Aschbach, daß die Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte wahre in Bezug auf die Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, unter Bedrohung mit unangenehmen Folgen, aufgegeben wird, ihren Deputirteneid mit Rücksicht auf ihren Dienst zu modificiren.